

# Institutsordnung

## für das Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei im Forschungsverbund Berlin e. V.

(basierend auf der Musterinstitutsordnung, beschlossen vom Kuratorium des Forschungsverbundes Berlin in der 4. Sitzung am 26.01.2000, geändert in der 27. Sitzung am 03.11.2011, geändert in der 32. Sitzung am 15.05.2014, zuletzt geändert in der 56. Sitzung am 29.06.2026).

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Finanzierung des Instituts erfolgt über Zuwendungen des Landes Berlin, die der Bund und die anderen Länder nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 18. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechende Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV WGL) vom 27. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung schlüsselgemäß mitfinanzieren.
- (2) Das Institut führt den Namen Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei.
- (3) Das Institut ist eine Einrichtung des Forschungsverbundes Berlin e. V.

### § 2 Mission

- (1) Das IGB erforscht Binnengewässer in ihrer gesamten ökologischen Komplexität, von molekularen Prozessen über Organismen und Lebensgemeinschaften bis hin zu Gewässersystemen in ihrem Landschaftskontext. Unser Ziel ist es, die natürlichen und anthropogenen Prozesse zu verstehen, die aquatische Ökosysteme prägen, ihre Veränderungen im globalen Wandel vorherzusagen und wissenschaftlich fundierte Lösungsansätze für ihre Zukunft zu entwickeln. Mit exzellenter Grundlagen- und Anwendungsforschung schaffen wir die Wissensbasis für den Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Binnengewässern.

- (2) Das Institut veröffentlicht seine Forschungsergebnisse und stellt die zugrundeliegenden Forschungsdaten bereit. Vor der Veröffentlichung prüft es die Ergebnisse auf wirtschaftliche Verwertbarkeit und die Möglichkeit der Anmeldung eines Schutzrechts. Wenn im Einzelfall für Drittmittelprojekte andere Vereinbarungen gelten, sind diese vorrangig zu beachten.
- (3) In der Forschung kooperiert das Institut mit externen Partnern, z.B. Hochschulen und anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- (4) Das Institut fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, u.a. durch Beteiligung an Lehrveranstaltungen der Hochschulen.
- (5) Das Institut fördert den Wissensaustausch mit sowie den Wissenstransfer in die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.
- (6) Das Institut pflegt den Austausch mit externen Wissenschaftler\*innen, u.a. durch die Möglichkeit von Gastaufenthalten.
- (7) Das Institut versteht Gleichstellung, Diversität, Inklusion und Nachhaltigkeit als grundlegende Werte und fördert diese in Forschung, Zusammenarbeit und Arbeitskultur.

### § 3 Struktur des Instituts

- (1) Das Institut wird gemäß § 8 und 9 der Satzung des FVB im Zusammenwirken von Direktor\*in (wissenschaftliche Leitung) und Geschäftsführer\*in des FVB (administrative Leitung), im Weiteren gemeinsam als Institutsleitung (vgl. §4) bezeichnet, geleitet.
- (2) Das Institut hat eine\*n Direktor\*in.
- (3) Das Institut ist in Abteilungen sowie in Forschungsgruppen gegliedert.
- (4) Die wissenschaftlichen Abteilungen werden von Abteilungsleiter\*innen geleitet. Diese sind verantwortlich für die wissenschaftliche und personelle Führung der Mitarbeiter\*innen der Abteilung. Sie sollen durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen und die Fähigkeit zur Übernahme von Leitungspositionen ausgewiesen sein.
- (5) Abteilungsleiter\*innen werden in einem Auswahlverfahren in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat von der Institutsleitung ausgewählt. Das Auswahlverfahren beinhaltet eine Ausschreibung, eine Auswahlkommission, die in ihrer Besetzung die verschiedenen Gruppen und Interessensvertretungen des Instituts berücksichtigt, sowie eine externe Begutachtung der wissenschaftlichen Qualifikation und der Leitungskompetenz der von der Kommission in Betracht gezogenen Bewerber\*innen. Es ist möglich, die Bestellung zur Abteilungsleitung mit einer Berufung an einer kooperierenden Hochschule zu verbinden. Das Verfahren hat entsprechend den Regelungen der Satzung und der FVB-Berufungsrichtlinie zu erfolgen.
- (6) Das Institut hat eine\*n Verwaltungsleiter\*in, die dem\*der Geschäftsführer\*in unterstellt ist.

## § 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Sie setzt die Festlegungen des Programmbudgets und sonstiger Verpflichtungen um und stellt sicher, dass im Rahmen des bewilligten Budgets ausreichend Ressourcen für die Wahrnehmung der institutionellen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Institutsleitung richtet ihr Handeln an der in §2 dargelegten Mission des Instituts aus.
- (2) Das Prozedere der Besetzung der Positionen der Direktor\*innen (§8) und des\*der Geschäftsführer\*in (§9) ist in der Satzung geregelt. Für die Berufung der Direktor\*innen gelten außerdem die Standards für die Besetzung von wissenschaftlichen Leitungspositionen in der Leibniz-Gemeinschaft und die FVB-Berufungsrichtlinie.
- (3) Es finden regelmäßige Sitzungen der Institutsleitung statt, mindestens jedoch einmal im Monat. Der\*die Geschäftsführer\*in wird dabei i.d.R. von dem\*der Verwaltungsleiter\*in vertreten.
- (4) Entscheidungen der Institutsleitung werden in den Sitzungen oder in einem textförmlichen Verfahren durch einfache Mehrheit getroffen, die Zustimmung der administrativen Leitung ist immer erforderlich.

## § 5 Stellvertretung der Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung bestimmt per Schriftform eine\*n oder mehrere leitende\*n Beschäftigte\*n des Instituts aus dem Kreis der Abteilungs- und Gruppenleiter\*innen zum\*zur Stellvertreter\*in der\*des Direktor\*in. Es kann nicht der\*die Verwaltungsleiter\*in sein.
- (2) Der\*die Stellvertreter\*in ist eine Vertretung im Innenverhältnis. Für eine Vertretung im Außenverhältnis bedarf es einer Vollmacht. Eine solche Vollmacht wird in der Regel mit der Benennung zum\*zur Stellvertreter\*in entsprechend §7 Abs. 3 Satz 7 der Satzung vom Vorstandspräsidium erteilt.
- (3) Beim Ausscheiden oder Dienstunfähigkeit des\*der Direktor\*in übernimmt zunächst der\*die Stellvertreter\*in der\*des Direktor\*in die kommissarische wissenschaftliche Leitung des Instituts. Es gelten die Befugnisse und Vollmachten über die der\*die Stellvertreter\*in auch bisher verfügte. Der\*die Stellvertreter\*in ist mit Übernahme der wissenschaftlichen Leitung nicht automatisch Direktor\*in.
- (4) Im Fall, dass eine andere Leitungsperson aus dem FVB oder von extern die kommissarische wissenschaftliche Leitung übernehmen soll, wird dies von der Institutsleitung (in diesem Fall Geschäftsführer\*in und Stellvertreter\*in des\*der Direktor\*in) unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten und Anhörung der Leitungsversammlung bestätigt. Die Person wird dem Kuratorium vom wissenschaftlichen Beirat und vom Institutsausschuss zur Bestellung vorgeschlagen und bei Annahme des Vorschlags vom Kuratorium als Direktor\*in im Sinne der Satzung bestellt. Spätestens nach sechs Monaten Vakanz sollte ein\*e Direktor\*in bestellt werden.
- (5) Satz 4 gilt analog auch für Bestellung des\*der Stellvertreter\*in zum\*zur Direktor\*in, allerdings entfällt die Bestätigung der Institutsleitung.

- (6) Die Stellvertretung des\*der Geschäftsführer\*in wird in der Satzung (§9) geregelt. Der\*die Verwaltungsleiter\*in nimmt die laufenden operativen Aufgaben des\*der Geschäftsführer\*in am Institut wahr. Für eine Vertretung nach außen benötigt der\*die Verwaltungsleiter\*in eine Vollmacht.
- (7) Bei Ausscheiden oder Dienstunfähigkeit des\*der Geschäftsführer\*in behalten die bestehenden Vollmachten ihre Gültigkeit. Sofern ein\*eine Stellvertreter\*in bestellt ist, übernimmt diese\*r bis zum Arbeitsantritt einer vom Kuratorium neu bestellten Geschäftsführer\*in die Aufgaben des\*der Geschäftsführer\*in.

## § 6 Aufgaben der Direktor\*innen

- (1) Die grundlegenden Aufgaben der\*des Direktor\*in sind in § 8 Abs. 2 der Satzung festgehalten. Einzelheiten regelt diese Institutsordnung.
- (2) Die\*der Direktor\*in ist bezogen auf ihr\*sein Institut insbesondere verantwortlich für:
- die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und seine Durchführung und strategische Weiterentwicklung,
  - die wissenschaftliche Repräsentation,
  - die wissenschaftliche Zielsetzung, die Forschungs- und Entwicklungsprogramme, deren Durchführung und Ergebnisbewertung,
  - die Nutzung der Infrastruktur und der Geräte,
  - die wissenschaftliche Kooperation mit Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industriepartnern,
  - die Information und Betreuung des wissenschaftlichen Beirates,
  - die Auswahl und den Einsatz des Institutspersonals, ausgenommen das der Verbundverwaltung,
  - die wissenschaftliche und berufliche Entwicklung der Beschäftigten in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungsleiter\*innen durch die Übertragung von Arbeiten, die im Rahmen der Forschungsziele eigenverantwortlich durchgeführt werden, ausgenommen die Mitarbeitenden der Verbundverwaltung,
  - die rechtzeitige und ausreichende Information der im Institut Beschäftigten über allgemeine Zielsetzung, Methoden und Durchführung von Forschungsvorhaben und -programmen sowie wichtige Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Institutsarbeit,
  - die Organisation und Durchführung der Sicherheits- und Entsorgungsangelegenheiten,
  - die Bestellung von Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten sowie ggf. weiteren Beauftragten, die Unterstützung der Ombudspersonen, sowie mit diesen gemeinsam die Planung und Umsetzung von entsprechenden fördernden Maßnahmen,
  - die Stabsstellen und weiteres zentrales Personal am Institut.
- (3) Der\*die Direktor\*in wirkt bei der Auswahl des\*der Verwaltungsleiter\*in mit.
- (4) In einem Jahresbericht legt der\*die Direktor\*in den Stand der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts dar.

- (5) Die Institutsleitung (in diesem Fall Geschäftsführer\*in und Stellvertreter\*in des\*der Direktor\*in) beschließt zwei Jahre vor dem altersbedingten Ausscheiden einer\*s Direktor\*in bzw. ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Weggangs Regelungen, wie Personal- und Investitionsentscheidungen im Rahmen der mittelfristigen Finanz- und Personalplanung bis zu einer Neubesetzung entsprechend der langfristigen strategischen Ausrichtung des Instituts getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere unbefristete Besetzung von Wissenschaftler\*innenstellen und Stellen von wissenschaftsunterstützendem Personal (nicht der Verwaltung) sowie Höhergruppierungen. Personal- und Investitionsentscheidungen, die über die bisherige strategische Planung hinausgehen, sind mit dem Institutsausschuss abzustimmen, um sicherzustellen, dass Freiräume für die Entwicklung des Instituts durch die\*den Nachfolger\*in möglich sind.

## § 7 Aufgaben des\*der Geschäftsführer\*in

- (1) Die Zuständigkeiten, Bestellung und Vertretung des\*der Geschäftsführer\*in regelt §9 der Satzung. Der\*die Geschäftsführer\*in ist als Leitung der Gemeinsamen Verwaltung und der Institutsverwaltungen insbesondere zuständig für
- Personalverwaltung
  - Finanzverwaltung
  - Beschaffung
  - Bau- und Gebäudemanagement, verwaltungsspezifische technische Dienste
  - Justizariat
  - Verwaltungsspezifische IT
- (2) Aufgaben des\*der Geschäftsführer\*in in der Institutsleitung sind:
- Führung der Institutsverwaltung
    - a) Verbundverwaltung am Institut
    - b) verwaltungsspezifische IT
    - c) Gebäudebetriebstechnik
    - d) Personalentwicklung für administratives Personal
  - Steuerung und Weiterentwicklung der administrativen Prozesse am Institut und Mitwirkung bei Weiterentwicklungen in der GV
  - Mitwirkung an der Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ziele des Instituts
  - Erstellung des administrativen Teils des Wirtschaftsplans (Programmbudgets) des Instituts
  - Mittelfristige Budgetplanung und laufende Haushaltsüberwachung
  - Interessenvertretung des Instituts und des FVB gegenüber Dritten in nicht-wissenschaftlichen Angelegenheiten
- (3) Diese Aufgaben des\*der Geschäftsführer\*in in der Institutsleitung sind in der Regel auf den\*die Verwaltungsleiter\*in übertragen. Der\*die Geschäftsführer\*in kann sowohl diese Gesamtübertragung, als auch die Übertragung einzelner Aufgaben jederzeit widerrufen.

- (4) Eine Übertragung von weiteren Aufgaben auf den\*die Verwaltungsleiter\*in ist über die gesonderte Zuweisung von Aufgaben und/oder Vollmachten in Abstimmung zwischen Geschäftsführer\*in und wissenschaftlicher Leitung möglich.
- (5) Der\*die Verwaltungsleiter\*in leitet somit ihre Zuständigkeiten direkt von dem\*der Geschäftsführer\*in ab. Gleichgeordnet mit den Leitungen der Bereiche der Gemeinsamen Verwaltung wirkt sie auf effiziente Zusammenarbeit zwischen Institutsverwaltung und Gemeinsamer Verwaltung hin.

## § 8 Beteiligung

- (1) Eine sachgerechte Beteiligung der mit Forschungsaufgaben befassten Mitarbeiter\*innen an wissenschaftlichen Entscheidungen im Institut ist sicherzustellen.
- (2) Die Leitungsversammlung dient der Beratung der\*des Direktor\*in und dem regelmäßigen strategischen Austausch in Angelegenheiten, welche das Institut als Ganzes betreffen. An der Leitungsversammlung nehmen teil:
  - a) Direktor\*in
  - b) Stellvertretende Direktor\*innen
  - c) Geschäftsführer\*in
  - d) Abteilungsleiter\*innen
  - e) Verwaltungsleiter\*in

Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden. Die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretung und Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften; diese bleiben unberührt.

- (3) Darüber hinaus gibt es die Institutsversammlung, der alle Beschäftigten des Instituts, die\*der Direktor\*in und die\*der Geschäftsführer\*in angehören. Sie wird mindestens einmal jährlich durch die\*den Direktor\*in einberufen.
- (4) Die Institutsversammlung dient als Forum für die allgemeine Information der Beschäftigten durch die Institutsleitung und für Anregungen der Beschäftigten an die Institutsleitung.

## § 9 Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan des Instituts ist das Kuratorium des Forschungsverbundes. Institutsspezifische Entscheidungen des Kuratoriums werden gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 12 der Satzung des Forschungsverbundes vom Institutsausschuss vorbereitet oder ihm zur selbständigen Beschlussfassung übertragen.

## § 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem Wissenschaftlichen Beirat des Instituts sollen international anerkannte und den Forschungsrichtungen des Instituts fachlich nahestehende Wissenschaftler\*innen aus dem In- und Ausland angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Kuratorium des Forschungsverbundes gem. § 11 Abs. 2d der Satzung des Forschungsverbundes bestellt.

Mitglieder des bestehenden Wissenschaftlichen Beirats und die\*der Direktor\*in können Besetzungsvorschläge machen. Sie werden vor der Bestellung gehört. Über die Auswahl der Vorschläge entscheidet der Institutsausschuss.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Eine geschlechtsparitätische Besetzung ist anzustreben. Der Bestellzeitraum beträgt in der Regel vier Jahre. Sie soll für die Hälfte der Mitglieder zeitlich versetzt sein. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 11 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den\*die Direktor\*in und unterstützt die Leitungsversammlung bei der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Konzeption und bei der strategischen Planung, bei der Gestaltung nationaler und internationaler Kooperationen, bei der Personalentwicklung und der Nachwuchsförderung sowie der Qualitätssicherung.
- (2) Er berät das Kuratorium bei der Gewinnung von Leitungspersonal, insbesondere bei Berufungen der Direktor\*innen und leitenden Wissenschaftler\*innen, und anderen wichtigen Entscheidungen bezüglich der strategischen Weiterentwicklung.
- (3) Er berücksichtigt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Umsetzung von Gleichstellungs- und Diversitätsmaßnahmen. Er kann dazu jemanden aus seinen Reihen bestimmen.
- (4) Er nimmt Stellung zum Entwurf des Programmbudgets, bewertet den Stand der Erfüllung der im Programmbudget verankerten Leistungsziele und gibt Empfehlungen zur Ressourcenplanung.
- (5) Er bewertet das Gesamtkonzept sowie die wissenschaftlichen Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen des Instituts im Rahmen eines Audits zwischen zwei externen Evaluierungen.

## **§ 12 Verfahren des Wissenschaftlichen Beirats**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n für die Dauer von zwei Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die\*der Vorsitzende bereitet in Absprache mit der\*dem Direktor\*in die mindestens einmal jährlich abzuhaltende Sitzung vor. Sie\*er beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie\*er sorgt für die Vorlage von Beratungsunterlagen sowie für die Abfassung und Verteilung des Protokolls. Werden Empfehlungen ausgesprochen, denen nicht alle Beiratsmitglieder zustimmen, so sollen auf Verlangen die abweichenden Stellungnahmen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Sitzung kann im Wege digitaler Kommunikationsformen durchgeführt werden. Ein diesbezügliches Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat kann Gäste zur Sitzung zulassen. In der Regel sind dies:
- Je ein\*e von Bund und Land entsandte\*r Vertreter\*in,
  - die\*der Direktor\*innen des Instituts
  - die\*der Geschäftsführer\*in und der\*die Verwaltungsleiter\*in
  - Die Gleichstellungsbeauftragte des Instituts

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die geänderte Institutsordnung tritt durch Beschluss des Institutsausschusses vom 07.09.2026 in Kraft.

Falls die Institutsordnung in einzelnen Punkten der Satzung des FVB widerspricht, so gelten die Regelungen der Satzung.